

solche behandelt, die sich nicht speziell gegen das Sondergut der Schuldnerin richtet. Ob diese für die in Betreuung gesetzte Forderung mit ihrem ganzen Vermögen oder nur mit ihrem Sondergut hafte, haben die Betreibungsbehörden nicht zu untersuchen; denn es handelt sich hierbei um eine materiellrechtliche Frage, deren Entscheidung dem Richter vorbehalten ist. Demnach hat das Betreibungsamt mit Recht die in der Wohnung der Ehegatten Epting befindlichen Möbel, von denen es vermutete, dass sie der Schuldnerin gehören, gepfändet, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Sondergut oder eingebrachtes Gut der Schuldnerin handle.

Weder das Fortsetzungsbegehren des Rekurrenten, noch das Urteil vom 24. Dezember 1915 können einen Grund für die Aufhebung der Pfändung bilden. Dass der Rekurrent im Fortsetzungsbegehren es unterliess, den Rekursgegner als gesetzlichen Vertreter zu bezeichnen, berechtigte nicht ohne weiteres zum Schlusse, dass er nunmehr die Betreuung unmittelbar gegen die Schuldnerin habe weiterführen wollen. Im Urteil vom 24. Dezember 1915 ist sodann keineswegs etwa entschieden worden, dass die Schuldnerin für die Forderung nur mit ihrem Sondergut hafte; der Richter beschränkte sich darauf, die Schuldnerin zur Zahlung der Forderung zu verurteilen. Daraus, dass der Rekursgegner die Vertretung der Schuldnerin ablehnte, kann, selbst wenn der Richter dieses Verhalten für gerechtfertigt hielt, nicht gefolgert werden, dass das Urteil die Haftung der Schuldnerin auf das Sondergut beschränke. Zudem ergibt sich aus dem Entscheid über das Erläuterungsgesuch, dass der Richter mit der Bemerkung, es handle sich nicht um einen Streit um das eingebrachte Gut im Sinne des Art. 168 ZGB, keineswegs sagen wollte, das eingebrachte Gut hafte nicht für die Forderung (vergl. Gmür, Komm. z. ZGB Art. 168 No 20).

2. — Wenn der Rekursgegner geltend machen will, die gepfändeten Gegenstände seien eingebrachtes Gut und

hafteten daher nicht für die Forderung, so kann er dies nicht auf dem Beschwerdeweg tun, sondern nur in der Weise, dass er beim Betreibungsamt einen Drittspruch anmeldet und damit die Einleitung eines Widerspruchsverfahrens nach Art. 106 ff. SchKG bewirkt, gleich dem Dritten, der auf Grund eines Eigentumsrechtes Gegenstände von einer Pfändung befreien will. Behauptet ein Ehemann in einer Betreuung gegen seine Ehefrau, dass sein Nutzungsrecht dem Pfändungspfandrecht des Gläubigers an gewissen Gegenständen nach Art. 208 ZGB entgegenstehe, so liegt hierin zweifellos die Geltendmachung eines Drittspruchs nach Art. 106 ff. SchKG (vergl. AS Sep.-Ausg. 15 No 48 Erw. 3*).

3. — Die Beschwerde des Rekursgegners ist daher unbegründet; die Pfändung hätte entgegen der Ansicht der Vorinstanz aufrecht gehalten werden sollen.

Da aber der Rekurrent nur die Aufhebung von Absatz 2 des Entscheides der Vorinstanz beantragt hat, so kann das Bundesgericht nicht weiter gehen und auch Absatz 1 aufheben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
e r k a n n t :

Der Rekurs wird gutgeheissen und Absatz 2 des Entscheides der Vorinstanz aufgehoben.

23. Entscheid vom 28. März 1916 i. S. Weibel.

Art. 74 Abs. 2 SchKG: Ungültigkeit einer auf den Rat des Betreibungsbeamten abgegebenen Rechtsvorschlagserklärung, wodurch ohne Angabe des bestrittenen Betrages die Forderung nur teilweise bestritten wird.

A. — In der Betreuung des Rekurrenten Alexander Weibel, Baumeisters in Weggis, gegen den Rekursgegner

Xaver Suter in Weggis erklärte dieser auf den Zahlungsbefehl hin: « Ein Teil der Rechnung wird bestritten. » Das Betreibungsamt hat darüber, wie diese Erklärung entstand, folgendes bezeugt: « Der Schuldner erklärte mir, er wolle in der Betreibung Nr. 357 des Alexander Weibel Rechtsvorschlag erheben, die Rechnung stimme nicht; sie sei viel zu hoch. Er bestritt nicht, dem Herrn Weibel etwas schuldig zu sein, aber nicht so viel. Wieviel könne er ohne Spezifikation und Belege nicht sagen. Er fragte mich, wie er den Rechtsvorschlag unter diesen Umständen machen müsse. Ich riet ihm darauf, die Bestreitung folgendermassen zu formulieren: « Ein Teil der Rechnung wird bestritten. » Ich hatte die Meinung, dass dadurch in gültiger Weise Rechtsvorschlag erhoben worden sei. » Auf Begehren des Rekurrenten, der den Rechtsvorschlag als ungültig betrachtete, erliess dann das Betreibungsamt am 11. Januar 1916 die Konkursandrohung und stellte sie dem Rekursgegner am 12. Januar zu.

B. — Dieser erhob hiegegen Beschwerde mit dem Begehren um Aufhebung der Konkursandrohung. Er führte aus, dass ein gültiger Rechtsvorschlag vorliege, und berief sich hiefür auf JÄGER, Komm. Art. 74 N. 4 und 11 und auf BGE 23 I S. 414. Dabei gab er zu, den Rechtsvorschlag auf den Rat des Betreibungsbeamten so formuliert zu haben, wie er verurkundet worden ist.

Die obere Aufsichtsbehörde des Kantons Luzern hiess durch Entscheid vom 6. März 1916 die Beschwerde gut und hob die Konkursandrohung auf.

Aus der Begründung des Entscheides ist folgendes hervorzuheben: Der Rekursgegner habe die Richtigkeit der Höhe der Betreibungssumme bestreiten wollen. Der Rechtsvorschlag bedeute also eine vom Betreibungsbeamten verursachte unrichtige Verurkundung des Willens des Schuldners. Nicht diese Verurkundung, sondern der festgestellte Wille des Schuldners sei aber massgebend. In einer Bestreitung der Höhe der Forderung habe nun die Praxis, die den Art. 74 Abs. 2 SchKG zum Schutze

des ehrlichen Schuldners enge auslege (BGE 23 I S. 414), eine gültige « Bestreitung der Betreibung » erblickt.

C. — Diesen ihm am 22. März 1916 zugestellten Entscheid hat der Rekurrent am 24. März 1916 an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Begehren um Abweisung der Beschwerde des Rekursgegners.

Er führt aus, dass der Rechtsvorschlag vom Betreibungsbeamten genau nach den Angaben des Schuldners verfasst worden sei.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Wie der Rekursgegner zugibt, entspricht der verurkundete Rechtsvorschlag der hiefür massgebenden Erklärung, die er dem Betreibungsamte abgegeben hat. Mit dieser Erklärung hat er aber die in Betreibung gesetzte Forderung ausdrücklich nur teilweise bestritten und zwar ohne den bestrittenen Betrag anzugeben. Demgemäss ist der Rechtsvorschlag nach der klaren Vorschrift des Art. 74 Abs. 2 SchKG ungültig.

Hieran kann der Umstand nichts ändern, dass der Rekursgegner den Rechtsvorschlag entsprechend dem ihm vom Betreibungsbeamten erteilten Rate formuliert hat, nachdem er ihm zuvor auseinandergesetzt hatte, dass er nur einen Teil der Forderung schulde, aber ohne Spezifikation und Belege nicht sagen könne, wie viel. Allerdings hätte der Betreibungsbeamte, wenn er dem Rekursgegner einen Rat erteilen wollte, ihn darauf aufmerksam machen sollen, dass er, sofern seine Angaben richtig seien, die ganze Forderung bestreiten müsse und dann zugleich eine detaillierte Rechnung und Vorweisung der Belege verlangen könne, um sich darüber schlüssig zu machen, welcher Betrag nachträglich anzuerkennen sei. Indem er statt dessen dem Rekursgegner riet, die verurkundete Erklärung abzugeben, hat er ihn in einen Irrtum über die Rechtswirkungen dieser Erklärung versetzt. Dieser Rechtsirrtum kann aber, obwohl er auf einen

Rat des Betreibungsbeamten zurückzuführen ist, nicht zur Folge haben, dass die Rechtsvorschlagserklärung entgegen ihrem Wortlaut nicht als teilweise, sondern als vollständige Bestreitung der Forderung behandelt werden muss.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
e r k a n n t :

Der Rekurs wird gutgeheissen und die Beschwerde des Rekursgegners gegen die vom Betreibungsamt Weggis am 11. Januar 1916 erlassene Konkursandrohung abgewiesen.

24. Arrêt du 3 avril 1916 dans la cause Bolliger.

Art. 92 chiff. 3 LP. Ne constitue pas « l'exercice d'une profession » la fabrication de coffres-forts. Sont dès lors saisissables les machines et les outils nécessaires à l'exploitation de cette industrie.

Renvoi de la cause pour nouveau jugement, l'expert consulté au cours de la procédure devant l'autorité cantonale ayant déclaré devant l'instance fédérale qu'il avait été induit en erreur.

A. — Jules Bolliger, qui possédait à la Chaux-de-Fonds un atelier de serrurier et de fabricant de coffres-forts, a été déclaré en faillite en 1915. Sur le rapport d'un expert, M. Haldenwang, maître-serrurier à Neuchâtel, l'office des faillites de la Chaux-de-Fonds adressa à Bolliger le 28 janvier 1916, la liste des objets qui lui étaient attribués comme « strict nécessaire ».

Le propriétaire de l'immeuble occupé par le débiteur porta plainte contre cette décision de l'autorité inférieure de surveillance après avoir fait procéder à une nouvelle expertise confiée à MM. Thomas et Ritschard, maîtres-serruriers à la Chaux-de-Fonds.

Considérant que ces deux derniers experts, connaissant les circonstances locales, pouvaient mieux apprécier quels

sont les outils qui doivent être laissés à un patron serrurier habitant la Chaux-de-Fonds, le Président du Tribunal de cette ville a annulé la décision de l'office des faillites par prononcé du 17 février 1916, sauf en ce qui concerne le mobilier de ménage et un certain nombre d'outils.

B. — Bolliger a recouru contre cette décision à l'autorité de surveillance des offices de poursuite et de faillite du canton de Neuchâtel en concluant à ce qu'il fût procédé à une nouvelle expertise et à ce que le prononcé attaqué fût annulé.

L'autorité cantonale a écarté le recours par décision du 8 mars 1916, motivée en substance comme suit : Il ne résulte pas des pièces produites que le recourant se livre à la fabrication des coffres-forts, « de telle sorte que » l'on doive voir là une profession distincte de celle de « serrurier, qui est la sienne ». Le failli n'a droit qu'à ce qui lui est strictement nécessaire pour l'exercice de sa profession de serrurier. L'avis des deux experts de la Chaux-de-Fonds paraît préférable à celui de l'expert Haldenwang, qui s'est placé plutôt au point de vue de l'exploitation industrielle d'une installation mécanique avec moteur et machines actionnées par la force motrice. Or, plusieurs patrons serruriers travaillent à la Chaux-de-Fonds sans l'aide de force motrice.

C. — Bolliger a recouru en temps utile au Tribunal fédéral contre cette décision, qui lui a été communiquée le 14 mars 1916. Il conclut à l'annulation de la décision attaquée et expose en substance : Pour établir que l'expertise Haldenwang répondait à la réalité, il s'est adressé à M. Grüning-Dutoit, maître-serrurier à Bienne, qui s'est adjoint M. H. Gyssler, chef monteur aux services électriques de la Chaux-de-Fonds. Le recourant produit le rapport de ces deux experts, qui ont énuméré les machines qu'ils estiment être strictement nécessaires à un serrurier et fabricant de coffres-forts. Le recourant produit également à l'appui de son recours une déclaration de l'expert Thomas, de laquelle il résulte que cet expert conteste